



Die notwendige Erstellung von Verfahrensdokumentationen – Gefahren bei der nächsten Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung macht Ernst – es drohen neue Gefahren bei den nächsten Betriebsprüfungen!

Seit Ende 2014 sind sie in Kraft, die neuen Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – kurz GoBD.

Jetzt wird es ernst. Erste Betriebsprüfungen zeigen: Die Finanzverwaltung hat die Revisionsicherheit von Warenwirtschafts- und anderen Vorkontrollsystemen, die zeitnahe Aufzeichnung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen und das Vorliegen von **Verfahrensdokumentationen** zu neuen Prüfungsschwerpunkten erklärt.

- Die Betriebsprüfer analysieren ihre Betriebsabläufe und führen Systemprüfungen in den Unternehmen durch. Hierzu müssen die erforderlichen **Verfahrensdokumentationen** und **Organisationsunterlagen** der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme vorgelegt werden können.
- Darüber hinaus werden die **Protokolle über das Einrichten und Programmieren der Datenverarbeitungssysteme** verlangt.
- In jedem Fall werden die **digitalen Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nachsystemen** gefordert.

Beispielsweise müssen alle elektronisch erstellten Rechnungen im Rahmen von Betriebsprüfungen in digitaler Form vorgelegt werden können.

Momentan zeigen die durchgeführten Betriebsprüfungen, dass insbesondere die Programmierprotokolle, die digitalen Aufzeichnungen und die erforderlichen Verfahrensdokumentationen bei den Unternehmen jedoch nicht vorliegen. Mit fatalen Folgen:

Konsequenzen bei Fehlen dieser Unterlagen

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht mehr gewährleistet. Mit der Folge einer formellen Schätzungsbescheidung der Finanzverwaltung. Die Sicherheitszuschläge von bis zu 10% auf die erklärten Umsätze sind existenzbedrohend für viele Unternehmer.

Verfahrensdokumentationen sind Pflicht

Deshalb ist es unvermeidlich, die Vorgaben des GoBD-Erlasses zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen umzusetzen.

Nach dem GoBD-Erlass muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Vorteile einer Verfahrensdokumentation

- Losgelöst von den Vorgaben der GoBD empfiehlt es sich dagegen, die Verfahrensdokumentation vorrangig auch im **eigenbetrieblichen Interesse** zu erstellen.
- Insbesondere dann, wenn sich Prozesse ändern, DV-Systeme ersetzt und Migrationen vorgenommen werden oder Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, zeigt sich der **Mehrwert einer Verfahrensdokumentation**.
- Eine entsprechende Verfahrensdokumentation beinhaltet zudem für den Unternehmer/ die Unternehmensleitung wichtige Informationen zur Transparenz der internen Verfahren, sowie für das Risiko- und Qualitätsmanagement und erleichtert neuen Mitarbeitern den Einstieg in bestehende Prozesse.

Besonders wichtig bei Nutzung von Registrier- und PC-Kassen

- Auch vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl 2016 I S. 3152) ist es gerade in bargeldintensiven Betrieben von erheblicher Bedeutung Verfahrensdokumentationen zu erstellen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung ab **01. Januar 2018 die Möglichkeit sogenannter Kassen-Nachschau** eröffnet.



- Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen. Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsanweisungen vorzulegen (§ 146b AO).
- Damit müssen Steuerpflichtige ab dem 01. Januar 2018 die Verfahrensdokumentationen zum Einsatz von Registrierkassen sozusagen jederzeit griffbereit haben.

Wir möchten Sie unterstützen und bieten Ihnen daher die Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentationen für Ihr Unternehmen an.

Ziel:

- Sie haben für die erforderlichen Bereiche **GoBD-konforme Verfahrensdokumentationen**.
- Als Zusatzeffekt haben Sie einen „neuen“ Einblick in die aktuellen Prozesse und interne Verfahren Ihres Unternehmens, welche oftmals **Einsparpotenziale und Verschlankung von Arbeitsprozessen** eröffnen.

Ablauf:

- Gemeinsam erarbeiten wir die notwendigen Inhalte der Verfahrensdokumentation mit Hilfe von Checklisten.

Nutzen:

- Im Fall einer Betriebsprüfung haben Sie die Vorgaben der GoBD hinsichtlich der Verfahrensdokumentation erfüllt.

Wir hoffen, wir konnten Sie für dieses existenzielle Problem sensibilisieren.

Für die Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentationen werden wir gemeinsam mit Ihnen Ihre betrieblichen Abläufe entsprechend analysieren und werden Ihnen anschließend in übersichtlicher Form die erarbeitete Dokumentation übergeben.

Die Verfahrensdokumentation ist nichts Starres, sondern sie ist jährlich anzupassen, mit den sich ändernden Abläufen in Ihrem Unternehmen.

Sollte Sie unser Angebot interessieren, wenden Sie sich gern an Ihren steuerlichen Berater, der Ihnen den verantwortlichen Mitarbeiter nennen wird.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A. Kellner
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

gez.

B. Juschten
Steuerberaterin

gez.

P. Fröhler
Steuerberater

gez.

R. Schmidt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater